

Vereinssatzung

Vereinssatzung

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Schloss Kunst Adelsdorf

und soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

2. Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

3. Der Verein hat seinen Sitz in 91325 Adelsdorf.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst in der Gemeinde Adelsdorf. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Kunstveranstaltungen, Arbeitsgruppen, Seminare und Infoveranstaltungen deren Erlös dem Förderzweck dient.
- Vergabe von Zuschüssen an gemeinnützige Kunsteinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit, die über die Arbeiten der Vereinsmitglieder informiert.
- Einwerbung von Zuwendungen
- Realisierung von Kultur- und Kunstprojekten. Förderung zeitgenössischer Kunst, auch experimenteller Formen und neuer Medien.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecksetzung des Vereins unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber

Vereinsatzung

dem Vorstand des Vereins schriftlich formlos zu erklären. Bei juristischen Personen ist im Antrag anzugeben, wer diese juristische Person im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein vertritt. Die Aufnahme wird — nach Beschlussfassung — vom Vorstand des Vereins dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 4a Förder-Mitgliedschaft

1. Förder-Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.
2. Die Förder-Mitgliedschaft kann durch eine formlose schriftliche Beitrittserklärung erworben werden.
4. Förder-Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
5. Förder-Mitglieder werden über die Vereinsarbeit unterrichtet.

§ 5 Beiträge

Die jährlichen Beiträge der Mitglieder und Fördermitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen und Spenden erbracht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod; bei juristischen Personen und Vereinigungen durch deren Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung des Mitglieds ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen, insbesondere wenn das Mitglied
 - a. mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist;
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins beeinträchtigt.Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies unter Beifügung der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

Vereinsatzung

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung über das Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung innerhalb einer Frist von 2 Kalenderwochen zu übersenden. Nicht in Adelsdorf wohnende Mitglieder werden angeschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung
- Zustimmung in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse dürfen nur über solche Gegenstände gefasst werden, die mit der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben sind, oder die während der Sitzung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und/oder die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassier und einem Schriftführer.
2. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich.
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die vier Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Rechnungsprüfer

Vereinssatzung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnungen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag ist mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung den Mitgliedern zu übersenden.
2. Wird der Verein aufgelöst oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen oder der bisherige Zweck grundlegend geändert und die Gemeinnützigkeit aufgehoben, so soll sein Vermögen der Gemeinde Adelsdorf zufallen mit dem Ersuchen, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

Adelsdorf, den 15.2.2011